

Kant, ein Republikaner?

Tagungsbericht zur Internationalen Konferenz *Kant and Republicanism*, Universität Hamburg vom 8.–10. April 2014

Johannes Schulz*

Die vom Exzellenzcluster „Normative Ordnungen“ und der Universität Hamburg ausgerichtete internationale Konferenz widmete sich dem Verhältnis zweier Strömungen der Politischen Philosophie und Ideengeschichte, die nach langem Dornröschenschlaf in den letzten zwei Jahrzehnten eine geradezu unheimliche Renaissance erleben: einerseits Immanuel Kants politischer Philosophie der Rechtslehre und ihrem Postulat des angeborenen Rechts auf Freiheit, die lange Zeit kaum Beachtung fand, andererseits der römisch-republikanischen Strömung und ihrem Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung, die erst 1997 durch Philip Pettits *Republicanism* wiederbelebt wurde. Dass die Auferstehung in beiden Fällen ihre Berechtigung hat, bewies die prominent besetzte Hamburger Konferenz eindrucksvoll. Als wichtige Ideengeber, auch für heutige Debatten, gelten beide Traditionen insbesondere in den Feldern Freiheitsverständnis (I), Verfassungs- und Regierungsverständnis (II) und Internationaler Republikanismus (III), die auch als Leitlinien der Konferenz dienten. Besonders am Herzen lag den Organisatoren, *Peter Niesen* (Hamburg) und *Marcus Willascheck* (Frankfurt), dabei die Frage, inwieweit sich Kants politisches Denken als ein republikanisches verstehen lasse und somit auch für einen Neorepublikanismus als fruchtbar erweisen könnte.

I. Freiheit und Moral

Im ersten Panel ging es um das Verhältnis des kantischen zum neorepublikanischen Freiheitsverständnis. Für Kant besteht Freiheit in der „Unabhängigkeit von eines Anderen nötiger Willkür“ (Kant 2009: 47). Eng verwandt ist Pettits neorepublikanische Definition von Freiheit als Nichtbeherrschung, verstanden als die Abwesenheit von (tatsächlicher oder möglicher) willkürlicher Einmischung in die Entscheidungsfreiheit eines Anderen¹. Bereits im ersten Vortrag zweifelten *Laura Valentini* (London) und *Christian List* (London) die Eignung beider Konzeptionen als Grundprinzip einer gerechten Gesellschaftsordnung an. Sie kritisierten an deren jeweiligen Freiheitsverständnissen, dass diese nur deshalb ein soziales Ideal einer gerechten Gesellschaft begründen könnten, weil sie sich implizit auf zusätzliche moralische Werte berufen – irgendwie müsse die „Willkür“ in der Gleichung ja charakterisiert werden –, die selbst wieder unter Begründungszwang stehen. Einwände kamen von zwei Seiten. *Philip Pettit* (Princeton)

* Johannes Schulz, M.Phil., Goethe Universität Frankfurt
Kontakt: Schulz@soz.uni-frankfurt.de

¹ Hier und im Folgenden wird das generische Maskulinum lediglich zugunsten der Lesbarkeit verwendet.

wollte sich von dem Vorwurf des moralisierten Freiheitsverständnisses freisprechen. Ob eine willkürliche Beeinflussung vorliegt, sei eher eine empirische als eine evaluative Frage: Werden die Interessen desjenigen, der sich in seiner Wahlfreiheit beschränkt sieht, rein faktisch einbezogen oder nicht? Willkürfreiheit als nichtnormatives Konzept kam allerdings nicht nur Valentini und List suspekt vor. So war es *Rainer Forst* (Frankfurt), der List und Valentini darauf hinwies, dass alle Freiheitskonzeptionen immer und notwendigerweise mit moralischem ‚Ballast‘ daherkämen. Wo List und Valentini ein problematisches Dilemma sehen – eine moralisierte Freiheitskonzeption sei zwar in der Lage, eine gerechte Gesellschaft zu begründen, führe aber gleichzeitig zu dem unlogischen Schluss, dass ein rechtmäßig Gefangener nicht unfrei sei –, sieht Forst das notwendige moralische Spannungsfeld einer jeden Freiheitskonzeption.

Dorothea Gädeke (Frankfurt) stützte mit ihrem Vortrag die Vorstellung von der Freiheit der Person als einem notwendigerweise moralischen Konzept. Freiheit, so leitet sie von Kant ab, beschreibe immer die moralische Beziehung zwischen Personen; eine Idee, die auch Pettits Werken zugrunde liege, mit einer rein deskriptiven Bestimmung von Willkürfreiheit, wie Pettit sie in seiner Antwort auf List und Valentini verteidigte, aber nur schwer vereinbar sei. Pettit, so Gädeke, müsse sich entscheiden zwischen der von ihr vorgestellten kantisch-relationalen Konzeption der Freiheit der Person und einer anglophonen-liberalen Sichtweise von Handlungsfreiheit, nach der Freiheit primär die Beziehung des Individuums zu seinen Entscheidungsmöglichkeiten beschreibe.

Forst zeigte in seinem eigenen, späteren Vortrag – in explizit rekonstruktiver, nicht exegetischer Manier –, wie sich sowohl das kantische als auch das römisch-republikanische Freiheitsverständnis als ein der politischen, sozialen und legalen Praxis angemessener Ausdruck eines moralischen Rechtes auf Rechtfertigung auslegen lassen, welches selbst als eine Intersubjektivierung des kanti-

schen Rufes nach Selbstgesetzgebung zu verstehen sei.

II. Gewaltenteilung, Souveränität und Regierungsform: War Kant Demokrat?

Eine wichtige interpretative Frage in der Kantforschung, nämlich diejenige, ob Kant ein Demokrat war, bot sich für den Austausch zwischen Kantianern und Republikanern besonders an. Der Republikanismus ist ohne eine starke Betonung demokratischer Forderungen nicht zu denken. So plädiert beispielsweise Pettit für eine Mischverfassung, in der alle Gewalten der ständigen Kontrolle einer „contestatory democracy“, also einer achtsamen und wehrhaften Bürgerschaft, unterliegen. Inwieweit wir Kant republikanisch lesen dürfen, hängt auch davon ab, ob wir seine Auffassungen zur Gewaltenteilung und zum Wahlrecht als demokratische verstehen. In Anbetracht der Tatsache, dass Kant in der Rechtslehre weder Widerstand gegen eine auch noch so autoritäre Staatsgewalt zulässt noch Frauen oder den Armen das Wahlrecht zugesteht, wurde Letzteres wenig überraschend in der Kantforschung oft verneint. Während Pettit in seinem Abendvortrag *Rousseau's Bequest to Kant* noch einmal auf die autoritären Tendenzen in Kants Verständnis von Gewaltenteilung und Souveränität verwies – ein Erbe von Bodin, Hobbes und Rousseau –, gab es auch einige interessante Versuche, Kants Aussagen doch noch in einem demokratischeren Licht zu sehen.

So suchte *Helga Varden* (Urbana, Illinois) Kants strikte Ablehnung eines Rechts auf Widerstand gegen den Souverän als ein auf Reform statt Revolution ausgerichtetes Politikverständnis zu deuten und eröffnete somit, wie *Tamara Jugov* (Frankfurt) es in ihrem Kommentar ausdrückte, die Möglichkeit einer Lesart, die Kants politische Theorie (auch) als nichtideale Theorie versteht. Ein despotischer Staat, der für Kant einen Rechtszustand ohne demokratische Zustim-

mung darstellt, müsse nach Varden als minimal gerechte Übergangsform verstanden werden, der über Generationen eine Demokratisierung erfährt. Wie auch in den Kommentaren deutlich wurde, ist aber fraglich, ob Vardens kontroverse Lesart überzeugt. So wird die Despotie von Kant nach allgemeingültiger Interpretation explizit als Gegenstück zum Republikanischen Staat und nicht etwa als eine Frühform desselben verstanden.

Reidar Maliks (Oslo) konzentrierte sich hingegen auf das Argument, mit dem Kant das allgemeine Wahlrecht ablehnt und versuchte es vor dem historischen Hintergrund des Autors in ein besseres Licht zu rücken. So hatte bereits der Abbé Sieyès dafür plädiert, das aktive Wahlrecht nur Grundbesitz-eigentümern zu gewähren aus dem Grund, dass eine unabhängige demokratische Entscheidung nur von ökonomisch unabhängigen Bürgern zu erwarten sei. Unklar bleibt aber, wieso derselbe Gedanke nicht in der Forderung nach einer Beendigung eben dieser Abhängigkeitsverhältnisse mündet. Als Republikaner müsste Kant, dem Grundsatz der Freiheit als Nichtbeherrschung folgend, doch für umfassende Reformen plädieren, welche Frauen und andere Nichteigentümer in die sozioökonomische Unabhängigkeit führen. In Maliks' Antwort auf diese naheliegende Frage wird klar, dass Kant von einem demokratischen Republikanismus, wie beispielsweise Pettit ihn vertritt, weit entfernt ist. Freiheit, so Kant, liege nicht im Recht, der eigenen Stimme in demokratischen Prozessen Gehör zu verschaffen, sondern schlicht und ergreifend darin, als Mitglied einer republikanischen – statt etwa einer despotischen – Ordnung zu leben.

Das Besondere an der republikanischen Ordnung sei bei Kant nämlich, wie *Pauline Kleingeld* (Groningen) in ihrem Vortrag erläuterte, dass sie spezifische, normative Anforderungen an die Gesetzgebung stellt. Gerecht seien Gesetze nur dann, wenn sie eben solche sind, die sich das Volk als Ganzes selbst hätte geben *können*. Genau dieses Argument führt Kleingeld aber zu einem Punkt,

in dem sie der Kant-Interpretation von Maliks deutlich widerspricht: Die Fähigkeit zu wählen sei für Kant ein zentrales Element dessen, was es ausmacht, Bürger, also Selbstgesetzgeber, zu sein. So stimmen die Bürger im Idealfall, wie in Frankreich nach der Revolution geschehen, tatsächlich über ihre Verfassung ab. Dass dieses Recht Frauen von Kant nicht zugestanden wird, hat nach Kleingeld auch weniger philosophische als sexistische Gründe. Eine Lesart, die allerdings nicht erklärt, warum auch sozioökonomisch abhängige Männer nicht wählen dürfen.

III. Republikanischer Antikolonialismus

Um Kants Antikolonialismus ging es in den Vorträgen von *Kathrin Flikschuh* (London), *Arthur Ripstein* (Toronto) und *Sankar Muthu* (Chicago). Alle drei rekonstruierten kantische Argumente gegen koloniale Beherrschung und deuteten somit an, dass Kant, wenn auch kein lupenreiner Demokrat, so doch wenigstens als ein Vorreiter der Idee eines auf dem Grundsatz der Nichtbeherrschung basierenden, internationalen Republikanismus verstanden werden könne. Flikschuh, die gleich zu Anfang die nicht exegetische Natur ihrer Rekonstruktion betonte, lieferte eine kontroverse, weil relativistische Lesart des kantischen Antikolonialismus in ihrem Versuch, ein bekanntes Paradoxon zu lösen: Kant betont einerseits die Pflicht, in den Rechtszustand zu treten, sobald die Koexistenz mit anderen nicht mehr vermeidbar ist; ein Zustand, der dank der „Kugelgestalt“ (ebd.: 174) der Erde für den Menschen universelle Gültigkeit besitzt. Andererseits aber nimmt er die Nomaden, „Hirten- oder Jagdvölker [...], deren Unterhalt von großen, öden Landstrecken abhängt“ (ebd.: 175), von dieser Pflicht aus. Flikschuhs komplexe Lösung dieses Paradoxons beruht auf dem Rückgriff auf eine kantische Methode der philosophischen Rechtfertigung, die sie „re-kursive Rechtfertigung“ nennt und nach der

bestimmte moralische Verpflichtungen nur dann für mich gelten, wenn ich sie als Teil meines eigenen Erfahrungshorizonts wahrnehmen kann. Die eigentlich universelle Pflicht, in den Rechtszustand überzugehen, sobald die Koexistenz mit anderen unvermeidbar wird, sei für die sogenannten „Nomaden“ bei Kant aufgehoben, weil die grundsätzliche Andersheit ihrer kollektiven Lebensform eine Anwendung gleicher moralischer Maßstäbe nicht zuließe. Flikschuhs relativistische Lesart von Kant löste eine kontroverse Diskussion aus. Während manche darauf hinwiesen, dass wohl selbst Nomaden auf eine Weise interagieren, die eine Überführung in den bürgerlichen Zustand notwendig werden lässt, kritisierten andere Flikschuhs Relativismus im Allgemeinen. *Bernd Ludwig* (Göttingen) zeigte in seinem Kommentar auf, dass man das Paradoxon auch ohne Zuhilfenahme umstrittener methodologischer Annahmen, dafür aber mit Rückgriff auf eine historische Kontextualisierung lösen könne. Kant müsse man vor dem Hintergrund der tatsächlichen europäischen Kolonialisierungsbestrebungen und John Lockes Legitimierung derselben – unkultiviertes Land sei herrenloses Land – verstehen. So seien die Nomaden, die das Land als Jagdgründe nutzen, für Kant aus ebendiesem Grund auch rechtmäßige Besitzer desselben und befänden sich bereits in einem bürgerlichen Zustand miteinander, den die europäischen Kolonialmächte zu respektieren hätten. Kants Aussage, dass das Recht, andere in den bürgerlichen Zustand zu zwingen, nicht für Nomaden gilt, muss somit vor allem als moralischer Fingerzeig auf die europäischen Kolonialmächte verstanden werden. Ganz ähnlich argumentierte auch Arthur Ripstein in seinem Vortrag, als er das Recht, die eigenen Grenzen zu kontrollieren, nach Kant als einen primär antikolonialen Rechtsanspruch zu lesen suchte. Sankar Muthu versuchte letztlich Kant vor dem Hintergrund seiner antikolonialen Theorie als Vertreter eines demokratischen Nichtbeherrschungsansatzes zu rehabilitieren. Kant spricht von einem heilsamen Widerstand, von Muthu als

ein Widerstand gegen Beherrschung und für die (Wieder-)Herstellung der eigenen Menschenwürde verstanden, der als solcher nicht nur ein probates Mittel, sondern vielmehr eine moralische Pflicht sei. So hätten nach Kant auch nomadische Völker das Recht, gegen die europäischen Kolonialmächte, die versuchten, ihnen ein agrarwirtschaftliches Weltbild aufzuzwingen, Widerstand zu leisten. In Muthus Interpretation gehen somit Selbstbestimmung und Nichtbeherrschung auf eine Weise zusammen, die sehr an republikanische Arbeiten zum Völkerrecht wie die von Philip Pettit erinnert.

Fazit

Kants Verhältnis zum Republikanismus ist ein komplexes, aber spannendes Feld und die äußerst gelungene Hamburger Konferenz sollte als ein Anstoß zu weiterer Forschung verstanden werden. Viele wichtige Fragen und vielleicht auch schon ein paar erste Antworten förderten dabei die Teilnehmer der Konferenz zu Tage. Kant und der neorömische Republikanismus tun sich beide durch ein Verständnis von Freiheit als Nichtbeherrschung hervor, das auf plausible Weise zwischen die kruden Extreme von positiver und negativer Freiheit fällt. Inwieweit Freiheit hierbei als moralisches Konzept verstanden werden muss, bleibt eine offene Frage, doch Dorothea Gädeke und Rainer Forst lieferten starke Argumente für ein kantisches Verständnis von Freiheit als einer moralischen Beziehung zwischen Personen, die womöglich auch dem Republikanismus Pettit'scher Provenienz implizit zu Grunde liegt. Ganz anders liegt der Fall im Verfassungs- und Demokratieverständnis. Eine Konvergenz zwischen dem demokratischen Verständnis einer Republik als ‚contestatory democracy‘ und Kant, der weder ein Recht auf Widerstand noch das allgemeine Wahlrecht zulässt, erscheint unwahrscheinlich. Dass es sich bei Kant nicht um einen Demokraten handelt, zumindest nach republikanischem Verständnis dieses Konzepts, scheint, allen

Rettungsversuchen zum Trotz, schwer von der Hand zu weisen. Ganz unmissverständlich jedoch verteidigt Kant den Grundsatz der Selbstbestimmung und Nichtbeherrschung von Völkern. Die Spannung in Kants Werk – vom flammenden Plädoyer für moralische Selbstgesetzgebung in der Grundlegung zur Verneinung des Rechtes auf individuellen Widerstand im Staat und letztlich der vehementen Verteidigung des Rechtes auf Selbstbestimmung von Völkern – ist eine,

die noch viel Raum für zukünftige Debatten lässt. In Anbetracht der Qualität der Hamburger Konferenz dürfen wir uns hierauf freuen.

Literatur

Kant, Immanuel, 2009: *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Metaphysik der Sitten* – Erster Teil, Hamburg.